

HSD NR. 415

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

09.10.2015
Nummer 415

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medientechnik (B.Eng.) des Fachbereichs Medien der Hochschule Düsseldorf

Vom 09.10.2015

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medientechnik (B.Eng.) an der Fachhochschule Düsseldorf vom 04.08.2010 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 235) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medientechnik (B.Eng.) an der Fachhochschule Düsseldorf vom 05.03.2013 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 343).

Düsseldorf, den 09.10.2015



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziel, Gliederung, Aufbau und Abschluss des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Art der Modulprüfungen
- § 19 Praxissemester
- § 20 Lehrformen
- § 21 Credits
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 In-Kraft-Treten
- § 28 Salvatorische Klausel

- Anlage 1: Modultabelle
- Anlage 2: Studienverlaufsplan.

I. ALLGEMEINES

§ 1 GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang „Medientechnik“ des Fachbereiches Medien an der Fachhochschule Düsseldorf. Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet „Media Engineering“.

§ 2 ZIEL, GLIEDERUNG, AUFBAU UND ABSCHLUSS DES STUDIUMS

(1) Das Studium des unter § 1 genannten Studiengangs soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen, befähigt werden.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich geschlossene wohldefinierte Lehr-einheiten, die aus einer oder mehreren Kurseinheiten oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Die Module werden in Präsenzform und/oder in elektronischer Form angeboten.

(3) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in wissenschaftliche und fachliche Zusammenhänge einordnen und selbständig bearbeiten können.

§ 3 BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

§ 4 STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Als Voraussetzung für die Aufnahme des unter § 1 genannten Studiengangs gilt die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 10 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.

§ 6 REGELSTUDIENZEIT UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst für die gesamte Arbeitsbelastung einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie des Praxissemesters und der Bachelorarbeit insgesamt 210 Credits gemäß §21. Der Aufbau und der empfohlene Verlauf des Studiengangs ist dem Studienverlaufsplan in Anlage 2 zu entnehmen.

§ 7 PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplanes in Anlage 2 erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien können bei Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich stattfinden, soweit räumlich möglich. Die Zustimmung wird bei der Anmeldung zur Prüfung erfragt. Die Öffentlichkeit kann auf Angehörige der Hochschule beschränkt werden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums mit Ablauf der Regelstudienzeit gemäß §6 abgeschlossen sein kann.
- (5) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen in den einzelnen Kurseinheiten erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (6) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für das Sommer- und Wintersemester den Beginn der Anmeldefrist fest und gibt ihn frühzeitig per Aushang bekannt. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (7) Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§7A NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Abs. (1) gewähren.

(3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. (1) ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Vorleistung zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§6 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Medien einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NW bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Medien der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medien gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Diese müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Es kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereiches gebildet werden.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind

- a) Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- b) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- c) Organisation des Prüfungsablaufs,
- d) Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- e) Führung des Ergebnisses der Prüfungen,
- f) Entscheidungen von Anfragen und Anträgen zu Ausnahmen von der Prüfungsordnung,
- g) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
- h) jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie
- i) Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht jeder Prüfung beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder einer bzw. eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(8) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem Studiengang nach §1 entsprechende Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Bachelorprüfung bzw. Diplomprüfung abgelegt hat. § 65 HG NW bleibt unberührt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, auf Antrag von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche in gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 (4) ebenfalls angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im unter §1 genannten Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partneruniversitäten erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des unter §1 genannten Studienganges per Vereinbarung definiert wurde.

(4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Medien an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen – soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung gemäß §22 einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

(7) Können nicht alle Kurseinheiten eines Moduls anerkannt werden, können die fehlenden Leistungen auf Antrag an das Prüfungsamt ergänzt werden. Für jede fehlende Kurseinheit kann eine Ergänzungsprüfung beantragt werden, die in Art und Umfang dem Prüfungsanteil der fehlenden Kurseinheit an der Modulprüfung entspricht. Die Notenpunktzahl für die Modulprüfung ergibt sich in diese Fällen jeweils aus den mit den Workloads der Kurseinheiten gewichteten Notenpunktzahlen für alle Kurseinheiten des Moduls.

(8) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang nach § 6 (2) insgesamt vorgesehenen Credits anzurechnen, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

§ 11 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG UND ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit 0 Notenpunkten bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidat dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Notenpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELORPRÜFUNG

§ 12 ZULASSUNG

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NW in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG NW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Medieninformatik oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- c) die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- d) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden hat oder
- f) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelorarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14 UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen der in der Anlage 1 aufgeführten Module.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung die in §6 definierte Anzahl von Credits erreicht worden ist.

§ 15 BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM

- (1) Die Bachelorarbeit ist die Abschlussarbeit des in §1 genannten Studiengangs. Daran schließt sich ein Kolloquium in Form einer Präsentation mit Fachgespräch an. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder praktisches Problem aus dem Fachgebiet des unter § 1 aufgeführten Studiengangs selbständig und schriftlich zu bearbeiten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium dauert 30 bis 45 Minuten.
- (2) Die formale Voraussetzung für die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Die schriftliche Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Bachelorarbeit vorzuschlagen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist von der oder dem Prüfenden gemäß Absatz (3) so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema zur Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Ist der Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert.

§ 16 ANNAHME UND BEWERTUNG DER BACHELORARBEIT UND DES KOLLOQUIUMS

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie gemäß § 11 (2) Satz 3 mit 0 Notenpunkten bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer wird nach §15 (3) bestimmt. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom

Prüfungsausschuss bestimmt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer vorzuschlagen.

(4) Über den Verlauf des Kolloquiums ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern ein Protokoll anzufertigen.

(5) Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium werden von den beiden Prüfern jeweils getrennt bewertet. Die Bewertungen für Bachelorarbeit und Kolloquium sind durch die Prüfer bzw. Prüferinnen schriftlich zu begründen. Sowohl die Notenpunkte der Bachelorarbeit als auch die Notenpunkte des Kolloquiums werden jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen gebildet. Beträgt jedoch die Differenz der Einzelbewertungen der Bachelorarbeit mehr als 30 Notenpunkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Bachelorarbeit bzw. des Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen

(6) Die Notenpunktzahl des Moduls „Bachelorarbeit und Kolloquium“ wird als Mittelwert der Notenpunktzahlen für die Bachelorarbeit und das Kolloquium, gewichtet im Verhältnis der Workloads, errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Notenpunkte aufgerundet.

(7) Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ kann jedoch nur dann mit 50 Notenpunkten oder besser bewertet werden, wenn jede Einzelbewertung mindestens 50 Notenpunkte beträgt. Ist das nicht der Fall, wird das Modul mit 0 Notenpunkten bewertet.

§ 17 MODULPRÜFUNGEN

(1) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens 50 Notenpunkte erzielt werden.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung in den in der Modultabelle (Anlage 1) mit „WPF“ gekennzeichneten Wahlpflicht-Modulen kann je Wahlpflicht-Modul einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Kurs im gleichen Wahlpflicht-Modul kompensiert, d.h. ersetzt, werden.

(4) Eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung gemäß Anlage 1, mit Ausnahme der Bachelorarbeit (vgl. § 15 Absatz 6), kann zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die entsprechende Modulprüfung und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und die Kandidatin oder der Kandidat wird gemäß § 51 Absatz 1 Punkt c) HG NW exmatrikuliert. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(5) Eine mindestens mit 50 Notenpunkten bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen. Wenn für eine Prüfung eine Bedingung gemäß Modultabelle (Anlage 1) definiert wurde, muss von den Kandidatinnen und Kandidatin außerdem die Erfüllung der Bedingung nachgewiesen werden, beispielsweise durch Vorweisen des entsprechenden Testats.

(7) Die Zulassung zur Prüfung eines Moduls kann als Bedingung die erfolgreiche Teilnahme an Übung, Seminar oder Praktikum dieses Moduls haben. Für welche Module das zutrifft, ist in der Modultabelle (Anlage 1) vermerkt. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung (Testat) von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern.

(8) Bei bestimmten Fächern können die Bedingungen zur Teilnahme an der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in jedem Semester festgelegt werden. Für welche Fächer diese Möglichkeit besteht, ist in der Modultabelle (Anlage 1) festgelegt. Gibt die Prüferin oder der Prüfer keine speziellen Bedingungen bekannt, gelten diejenigen Bedingungen, die in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben wurden.

§ 16 ART DER MODULPRÜFUNGEN

(1) Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfung (§ 18a), Klausurarbeit (§ 18b), Bearbeitung von Lernmodulen (WBT, CBT) in elektronischer Form mit anschließendem Fachgespräch (§ 18c), Bearbeitung von Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen (§ 18d), Referat (§ 18e), umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) (§ 18f). Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

(3) Die Art der Prüfungsleistungen und andere Beschreibungen von Modulen und Kurseinheiten werden in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Diese und andere Beschreibungen der Module und Kurseinheiten in der Modultabelle können durch Beschluss des Dekans auf Vorschlag der Studiengangskoordinatoren geändert werden. Alle Änderungen werden rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Weitere Änderungen (nach §17 (9) und §18 (4)) können durch die Prüferinnen bzw. Prüfer selber durchgeführt und bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfungsform von einzelnen Fächern kann zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer bzw. die Prüferin abweichend von der Angabe in der Modultabelle festgelegt und bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gemacht werden. Ob diese Möglichkeit besteht, ist ebenfalls für jedes Fach in der Modultabelle angegeben.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer ist in der Regel die oder der Lehrende des Faches. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe sowie an der Bewertung entspricht dem Anteil der Credits der Lehrveranstaltungen.

(6) Wenn nicht anders angegeben, ist die Bewertung der Prüfungen spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend, sie kann auch elektronisch, z.B. innerhalb eines zugangsbeschränkten Webbereiches des Fachbereichs, erfolgen.

§ 16A MÜNDLICHE PRÜFUNG (FACHGESPRÄCH)

(1) In mündlichen Prüfungen soll in der Form des Vortrages oder Fachgespräches festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten betragen. Vor der Festsetzung der Notenpunktzahl hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16B KLAUSURARBEIT

(1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass er oder sie die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer

(3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt und sind in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(4) Die Klausurarbeiten werden schriftlich oder auf Basis computergestützter Systeme durchgeführt.

(5) Die Dauer der Klausurarbeit richtet sich nach den Credits des Moduls:

Weniger als 5 Credits: 60 Minuten

5 bis 9 Credits: 90 Minuten

Mehr als 9 Credits: 120 Minuten

§ 16C BEARBEITUNG VON LERNMODULEN

(1) Bei der Bearbeitung von Lernmodulen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie sich Wissen selbständig mittels Web-Based Training / Computer-Based Training (WBT/ CBT) aneignen können.

(2) Ein Lernmodul ist durch eine WBT-/ CBT-basierte Lernkontrolle von mindestens 20 Minuten vorgesehener Dauer in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers abzuschließen.

§ 16D BEARBEITUNG VON SEMINAR- ODER ÜBUNGSAUFGABEN ODER LABORVERSUCHEN

(1) Bei der Bearbeitung von Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuchen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. einer Kurs-einheit oder eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, anwenden können.

(2) Seminar- oder Übungsaufgaben oder Laborversuche können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar und einzeln bewertbar sein.

(3) Die individuelle Prüfungsleistung kann mit der Bewertung von Arbeitsergebnissen und/oder von Protokollen und/oder in einem Fachgespräch festgestellt werden. Die jeweilige Bewertungsart wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt.

(4) Wenn ein Fachgespräch stattfindet, dauert es bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten. Wenn die Bearbeitung in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden und ist entsprechend zu verlängern.

§ 16E REFERAT

(1) Für ein Referat wird ein Thema selbständig und zusammenhängend bearbeitet.

(2) Die Ergebnisse der Bearbeitung werden mündlich vorgetragen, gegebenenfalls demonstriert und diskutiert. Das Referat dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend zu verlängern.

(3) Das Ergebnis der Bearbeitung wird in einer schriftlichen Ausarbeitung dokumentiert.

(4) In die Bewertung gehen das Ergebnis der Bearbeitung, der Vortrag mit Diskussion, ggf. die Demonstration, und die schriftliche Ausarbeitung ein.

(5) Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die jeweiligen Einzelleistungen erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 16F UMFANGREICHE SCHRIFTLICHE AUSARBEITUNG (HAUSARBEIT)

(1) Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer anspruchsvollen Themenstellung aus dem Stoffgebiet einer Kurseinheit oder eines Moduls.

(2) Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden.

§ 19 PRAXISSEMESTER

(1) Im Praxissemester sollen konkrete Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis bearbeitet und betriebliche Prozesse kennen gelernt werden. Das Praxissemester beinhaltet eine praktische Tätigkeit. Die durchzuführende Tätigkeit soll aus dem möglichen Aufgabenbereich einer Absolventin oder eines Absolventen des jeweiligen unter § 1 aufgeführten Studiengangs stammen. Das Praxissemester kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Die praktische Tätigkeit für das Praxissemester dauert 20 Wochen.

(3) Das Praxissemester wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, eine diesbezüglich betreuende Person sowie eine Praxisstelle für das Praxissemester vorzuschlagen.

(4) Während der Dauer des Praxissemesters müssen die Studierenden nach Vereinbarung mit dem betreuenden Prüfer oder der betreuenden Prüferin regelmäßig Berichte erstellen und deren inhaltliche Richtigkeit von der Praxisstelle bestätigen lassen. Am Ende des Praxissemesters stellt die

Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer (inkl. Fehlzeiten), Art und Inhalt der Tätigkeit ausweist.

(5) Der betreuende Prüfer oder die betreuenden Prüferin gem. Absatz 3 entscheidet auf der Grundlage der Berichte, des Tätigkeitsnachweises und eines im Anschluss an das Praxissemester durchzuführenden Fachgesprächs gemäß § 18a, ob das Praxissemester erfolgreich abgeleistet wurde. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt 25 Minuten. Eine Benotung erfolgt nicht.

(6) Wird das Praxissemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxissemester angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind (siehe auch §19 (8)). Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(8) Wird die berufspraktische Tätigkeit nach §19 (7) nicht zusammenhängend und/oder nicht in einem einzigen Unternehmen geleistet, dann müssen folgende Bedingungen für die einzelnen Tätigkeiten eingehalten werden:

- a) Die Tätigkeit wird an mindestens 1 Tag je Woche ausgeübt.
- b) Eine Unterbrechung der Tätigkeit dauert höchstens 4 Wochen.
- c) Es werden nur Tätigkeiten in höchstens drei Unternehmen berücksichtigt.

§ 20 LEHRFORMEN

(1) Lernen ist ein aktiver Prozess. Die Lehre hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen. Dazu werden folgende Formen des Lehrens und Lernens eingesetzt:

- Vorlesung (V)
- Übung (Ü)
- Seminar (S)
- Praktikum (P)
- Projekt (Pr)
- Kooperatives Lernen
- Unterstütztes Selbstlernen
- Telelearning, Teleteaching

(2) Lehrformen dienen der systematischen Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowie methodischer und instrumenteller Fertigkeiten. Sie stützen sich auf Skripte, Lehrbücher oder andere Begleitmaterialien. Sie können als Kombination verschiedener Lehr- und Lernformen, einschließlich der Form des unterstützten Selbstlernens (vgl. Absatz 8), durchgeführt werden. Die Lehr- und Lernformen sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters mitzuteilen.

(3) Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Reflexion eines Stoffgebiets.

(4) Die Übungen dienen der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

(5) Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung einzelner Fachbeiträge eines wissenschaftlichen oder anwendungsbezogenen Themas durch die Studierenden und dem Vortragen der Arbeitsergebnisse. Die Studierenden lernen in Seminaren insbesondere den Umgang mit Fachliteratur, die Vermittlung komplizierter Sachverhalte im mündlichen Vortrag, die diskursive Auseinandersetzung mit

Kritik sowie die Darstellung des Themas in einer schriftlichen Ausarbeitung. Die kontinuierliche Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für den Lernerfolg, weil nur so die Befassung mit dem Thema über den eigenen Beitrag hinaus und die Diskussion des Gegenstandsbereichs unter den Studierenden möglich ist.

(6) Praktika dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrinhalten durch Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben zum Beispiel am Computer oder an anderen Medienproduktionssystemen oder durch Erkundung spezieller betrieblicher Anwendungsbereiche. Eine besondere Form stellt das Praxissemester dar (vgl. § 19). Praktika führen zum Erwerb exemplarischer Erfahrungen und Fertigkeiten.

(7) Projekte dienen der Bearbeitung komplexer interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Bereich digitaler Medien. Ein Projekt besteht aus einem oder mehreren Arbeitsvorhaben, in denen die Studierenden im Team abgegrenzte Probleme des Projekts, die einen theoretischen oder praktischen Beitrag zur Lösung der Projektaufgabe liefern, bearbeiten. Die Durchführung eines Arbeitsvorhabens wird durch geeignete weitere Lehrveranstaltungen vorbereitet und unterstützt. Projekte sollen für jeweils bis zu 10 Studierende angeboten werden.

(8) Eine weitere Form der Lehre stellt das unterstützte Selbstlernen dar. Die Studierenden erarbeiten dabei Sachverhalte anhand von Materialien (z.B. aus dem Bereich WBT, CBT) selbständig. Sie werden dabei individuell von den Lehrenden aktiv unterstützt, z.B. durch Intensivberatung zur Eingrenzung der Problemstellung, durch Hilfestellung bei der Problemlösung, durch die Beurteilung erster Lösungsversuche oder durch die gemeinsame Identifikation des Lernbedarfs der einzelnen Studierenden. Den Studierenden wird mitgeteilt, wann und in welchem Rahmen sie auf die aktive Unterstützung der Lehrenden zurückgreifen können (erweiterte Sprechstunden, netzbasierte Lernberatung usw.).

(9) Die Lehre im unter §1 genannten Studiengang wird modellhaft durch multimediale Lehr- und Lernformen unterstützt, z.B. durch den Einsatz von telekooperativen Lernsystemen, durch Tele-teaching, durch Lernprogramme zur Faktenvermittlung usw. Die Rolle der Lehrenden als Lern-moderator wird angeregt.

(10) Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann englischsprachig durchgeführt werden.

(11) Die für die Studieninhalte der Module, für deren Umsetzung sowie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Modulbeauftragten von Wahlpflicht-Modulen schlagen der Dekanin oder dem Dekan außerdem die Kataloge der angebotenen Fächer vor. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Kataloge rechtzeitig bekannt.

(12) Für die inhaltliche Planung und Durchführung des in §1 benannten Studiengangs werden von der Dekanin oder dem Dekan eine oder mehrere Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren bestimmt. Studiengangskoordinatorinnen bzw. Studiengangskoordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

(13) Für die Angebote für ein Wahlpflicht-Modul (WPF) kann die Anzahl der Teilnehmer durch den Dekan begrenzt werden, wenn inhaltliche, personelle oder technische Gründe dies erfordern. Dabei ist darauf zu achten, dass alle interessierten Studierende ein Angebot pro Wahlpflicht-Modul wahrnehmen können, sofern sie die jeweiligen formalen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Gegebenenfalls ist vom Fachbereichsrat ein geeignetes Auswahlverfahren zu definieren.

§ 21 CREDITS

- (1) Credits (CP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen, durch die Anfertigung von Übungen, Referaten, die Vorbereitung auf Prüfungen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe von § 17 für bestandene Prüfungsleistungen sowie für erfolgreiche Teilnahme vergeben. In der Modultabelle (Anlage 1) ist für alle Module bzw. Kurseinheiten aufgeführt, für welche Leistungen die Credits vergeben werden.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Anlage 1 angegebene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 22 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern der einzelnen Module mit Notenpunkten bewertet. Ausnahmen sind in die in Anlage 1 benannten Module, die nicht benotet werden und nur mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit maximal 100 Notenpunkten bewertet
- (3) Auf dem Zeugnis wird die Bewertung je der einzelnen Prüfungsleistung zusätzlich mit dem Zahlenwert der Note und der Note in Worten dargestellt:

Notenpunktzahl	Zahlenwert der Note	Note In Worten
0-unter 50	5,0	nicht ausreichend
50-unter 55	4,0	ausreichend
55-unter 60	3,7	ausreichend
60-unter 65	3,3	befriedigend
65-unter 70	3,0	befriedigend
70-unter 75	2,7	befriedigend
75-unter 80	2,3	gut
80-unter 85	2,0	gut
85-unter 90	1,7	gut
90-unter 95	1,3	sehr gut
95 - 100	1,0	sehr gut

- (4) Die Gesamtpnotenpunktzahl wird als gewichteter Mittelwert der Notenpunktzahlen aller Module errechnet. Dabei wird nach oben auf volle Notenpunkte aufgerundet. Der Anteil einer Bewertung an der Bewertung der Gesamtprüfungsleistung ist in der Modultabelle (Anlage 1) angegeben. Nicht benotete Module nach § 10(5) werden aus dieser Berechnung ausgenommen und verändern den Anteil der benoteten Module entsprechend.

(5) Für das Zeugnis wird aus der Gesamtpunktzahl (GNPZ) der Zahlenwert der Note (ZW) berechnet sowie die Note in Worten erläutert. Dabei gilt folgende Abbildung für Gesamtpunktzahlen zwischen 50 und 100 (jeweils einschließlich):

$$ZW = 7 - (GNPZ \cdot 0,06)$$

Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten (ohne Rundung) und liegt im Bereich von 4,0 bis 1,0 (jeweils einschließlich).

Die Gesamtnote in Worten wird nach folgender Tabelle aus dem Zahlenwert der Note ermittelt:

4,0 – 3,6:	ausreichend
3,5 – 2,6:	befriedigend
2,5 – 1,6:	gut
1,5 – 1,3:	sehr gut
1,2 – 1,0:	mit Auszeichnung

(6) Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten 10% erhalten die Note A
die nächsten 25% erhalten die Note B
die nächsten 30% erhalten die Note C
die nächsten 25% erhalten die Note D
die nächsten 10% erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß §22. Wenn ein Modul gemäß Anlage 1 nicht benotet wurde, wird für das jeweilige Modul nur der Text „bestanden“ als Bewertung vermerkt. Wenn ein Modul gemäß §10 (5) nicht benotet wurde, wird für das jeweilige Modul nur der Text „anerkannt“ als Bewertung vermerkt. Außerdem werden Dauer und Ort des Praxissemesters, gegebenenfalls Dauer und Ort des Auslandsstudiums, das Thema und die Bewertung gemäß §22 der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß §22 als Zahlenwert und in Worten aufgeführt.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf ihren Antrag durch die Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird

der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24 BACHELORURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet

(2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde gemäß § 24 Absatz 1 einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 23 Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 27 IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den in §1 genannten Studiengang im Fachbereich Medien an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 an der Fachhochschule Düsseldorf im Bachelor-Studiengang nach §1 erstmalig aufnehmen und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

(2) Studierende, die Ihr Studium im in §1 genannten Studiengang vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NW anerkannt. Die Prüfungsordnung für den in §1 genannten Studiengang vom 29.07.2008 wird zum Ende des Sommersemesters 2015 außer Kraft treten.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

§ 28 SALVATORISCHE KLAUSEL

Erweist sich ein Teil dieser Prüfungsordnung als ungültig oder als nicht mit den bestehenden Gesetzen vereinbar, bleiben alle anderen Teile dieser Prüfungsordnung davon unberührt.

Anlage 1: Modultabelle

Modultabelle der Module des B. Eng. Medientechnik 2010; Stand: 07.07.2010

Nr. BMT	Modulname	Credits	Pflicht/ (WPF) Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung	Prüfungsvoraussetzung		Voraussetzung für die Vergabe der Credits		Benotung	Anteil an Gesamtnote
					Erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden	Prüfungsform bzw. erfolgreiche Teilnahme an	kann abweichend definiert werden		
1	Mathematik und Physik 1	10 Cr	Pflicht	Keine	keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
2	Mathematik und Physik 2	10 Cr	Pflicht	keine	keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
3	Mathematisch-Naturwissenschaftliches Intensivseminar	5 Cr	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Übungsaufgaben	Ja	Nein	0
4	Grundlagen Digitaltechnik	5 Cr	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
5	Informatik für Ingenieure	5 Cr	Pflicht	Keine	Keine	Nein	Klausur	Nein	Ja	0
6	Querschnittskompetenz	5 Cr	Pflicht	keine	keine	Ja	Klausur	Ja	Nein	0
7	Technisches Praktikum	5 Cr	Pflicht	mind. 15 Cr	Keine	Nein	Laborversuche & Übungsaufgaben	Ja	Ja	0
8	Grundlagen der Elektrotechnik	5 Cr	Pflicht	keine	keine	Nein	Klausur	Ja	Ja	0
9	Netzwerktechnik	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Nein	Klausur	Ja	Ja	0
10	Mediengestaltung	5 Cr	Pflicht	keine	keine	Ja	Referat	Ja	Ja	0
11	Grundlagen der Akustik	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
12	Tonstudioteknik	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
13	Grundlagen der Bild- und Videotechnik	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
14	Signalverarbeitung	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
15	Grundlagen der Computergrafik	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausur	Nein	Ja	5/120
16	Multimedia Engineering	5 Cr	Pflicht	keine	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
17a	Berufsfeldvertiefung 1a	5 Cr	WPF	siehe ModHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
17b	Berufsfeldvertiefung 1b	5 Cr	WPF	siehe ModHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
17c	Berufsfeldvertiefung 1c	5 Cr	WPF	siehe ModHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
19	Projektmanagement, Medien- und IT-Recht	5 Cr	Pflicht	keine	keine	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
20	Projekt Medientechnik A	10 Cr	WPF	mind. 45 Cr	Projekt	Ja	Referat	Ja	Ja	10/120
21a	Berufsfeldvertiefung 2a	5 Cr	WPF	siehe ModHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
21b	Berufsfeldvertiefung 2b	5 Cr	WPF	siehe ModHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
21c	Berufsfeldvertiefung 2c	5 Cr	WPF	siehe ModHB	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
23	Virtuelles Studio	5 Cr	Pflicht	mind. 60 Cr	Praktikum	Ja	Klausur	Ja	Ja	5/120
24	Projekt Medientechnik B	10 Cr	WPF	mind. 45 Cr	Projekt	Ja	Referat	Ja	Ja	10/120
25	Praxissemester	30 Cr	Pflicht	mind. 90 Cr	keine	Nein	Praxissemesterprüfung	Ja	Nein	0
26	Bachelorarbeit + Kolloquium	15 Cr	Pflicht	mind. 180 Cr	keine	Nein	Bachelorarbeit und Kolloquium	Nein	Ja	BArb: 12/120 Koll: 3/120
27	Wissenschaftliche Vertiefung	10 Cr	Pflicht	mind 150 Cr	keine	Nein	Referat	Ja	Ja	10/120
28	Wahlfach Interdisziplinär	5 Cr	WPF	keine	keine	Ja	Mündliche Prüfung	Ja	Ja	5/120

Anlage 2: Studienverlaufsplan (implizit auch Prüfungsplan)

Im Studienverlaufsplan wird ein idealtypischer Ablauf des Studiums des in §1 genannten Studiengangs dargestellt. Der Aufbau und die Abfolge der dort gezeigten Kurseinheiten und Module ermöglicht es, diesen Studiengang in der in §6 genannten Zeit zu absolvieren.

Es werden für jedes Modul die Credits sowie die Semesterwochenstunden (SWS) der Veranstaltungen dargestellt.

Alle Prüfungen werden nach den zu prüfenden Fächern abgelegt. Der Studienverlaufsplan zeigt somit auch die Abfolge der Prüfungen.

Curriculum B.Eng. Medientechnik		Stand: 08.07.2010					Cr
1.	BMT 1 Grundlagen 1 Mathematik, Physik 4V 3Ü 10 Cr	BMT 3 Mathematisch-natur- wissenschaftliches Intensivseminar 3S / 5 Cr	BMT 4 Grundlagen Digitaltechnik 2V 1Ü 1P 5 Cr	BMT 5 Informatik für Ingenieure 2V 2P 5 Cr	BMT 6 Querschnittskompetenz 3S 1Ü 5 Cr	30	
2.	BMT 2 Grundlagen 2 Mathematik, Physik 4V 3Ü 10 Cr	BMT 7 Technisches Praktikum 4P 5 Cr	BMT 8 Grundlagen der Elektrotechnik 3V 2Ü 5 Cr	BMT 9 Netzwerktechnik 2V 2P 5 Cr	BMT 10 Mediengestaltung 2V 2Ü 5 Cr	30	
3.	BMT 11 Grundlagen der Akustik 3V 1P 5 Cr	BMT 12 Tonstudietechnik 3V 1P 5 Cr	BMT 13 Grundlagen der Bild- und Videotechnik 3V 1P 5 Cr	BMT 14 Signalverarbeitung 3V 1Ü 1P 5 Cr	BMT 15 Grundlagen der Computergrafik 2V 1Ü 1P 5 Cr	30	
1. Berufsfeldvertiefung: 3 x WPF aus 10 Modulangeboten (3 x 5 Cr = 15 Cr)							
4.	BMT 11.1 Vertiefung Akustik 3V 1P 5 Cr	BMT 12.1 Vertiefung Tonstudietechnik 3V 1P 5 Cr	BMT 13.1 Digitale Bild- und Videotechnik 2V 1Ü 1P 5 Cr	BMT 14.1 Vertiefung Signalverarbeitung 3V 1P 5 Cr	BMT 15.1 Vertiefung Computergrafik 2V 1Ü 1P 5 Cr	30	
	BMT 11.2 Raumakustik 3V 2PR 5 Cr	BMT 16.1 Lichttechnik 2V 2P 5 Cr	BMT 17.1 Multimedia Audiohoring 1 1S 2P 5 Cr	BMT 19 Projektmanagement, Medien- und IT-Recht 3S 1Ü 5 Cr	BMT 20 Projekt Medientechnik A 4S 3PR 10 Cr	30	
2. Berufsfeldvertiefung: 3 x WPF aus 10 Modulangeboten (3 x 5 Cr = 15 Cr)							
5.	BMT 11.3 Spezielle Akustik 3V 1P 5 Cr	BMT 12.2 Spezielle Tonstudietechnik 2V 1S 1P 5 Cr	BMT 13.2 Spezielle Bildtechnik 2V 1S 1P 5 Cr	BMT 14.2 Digitale Bildverarbeitung 3V 1P 5 Cr	BMT 15.3 Interaktive Visualisierung 2V 2P 5 Cr	30	
	BMT 21 Statistik 2V 1Ü 5 Cr	BMT 18.2 Technische Messstandsplanung 2V 2P 5 Cr	BMT 22 BWL 3V 1Ü 5 Cr	BMT 16.2 E-Learning und Wissenskooperation 1S 3P 5 Cr	BMT 17.2 Multimedia Audiohoring 2 1S 2P 5 Cr	30	
6.	BMT 25 Praxisssemester 30 Cr					30	
7.	BMT 26 Bachelorarbeit 12 Cr	BMT 26.1 Kolloquium zur Bachelorarbeit 3 Cr	BMT 27 Wissenschaftliche Vertiefung 2S 10 Cr	BMT 28 Wahlfach Interdisziplinär 5 Cr	Σ 210	30	